

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

67. Jahrgang, Januar 2026, Seiten 1–32 · www.dierentenversicherungdigital.de

rv 01.26

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Andreas Irion

Im Vorruhestand sind Ausgleichszahlungen nach § 187a SGB VI (keineswegs)
immer besser als freiwillige Rentenbeiträge: Trugschluss aus der Praxis!

Friedemann Heinz

Doppelverbeitragung bei Direktversicherungen

Rechtsprechung

Nachrichten aus der EU

Aktuelle Rechengrößen

Nachrichten aus der Sozialversicherung

rv

Doppelverbeitragung bei Direktversicherungen

Wenn Altersvorsorge zur Belastung wird – ein Systemfehler bedarf der Korrektur

Von Friedemann Heinz

1. Einleitung

Die betriebliche Altersversorgung wurde über Jahrzehnte von Politik, Wirtschaft und Versicherungswirtschaft beworben. Arbeitnehmer sollten über ihren Arbeitgeber vorteilhafte Vorsorgemöglichkeiten zu günstigen Konditionen erhalten. Ein zentraler Baustein war die Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV). Sie wurde als sicher, staatlich gewünscht und als sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Rente dargestellt. Viele Beschäftigte haben deshalb über ihren Arbeitgeber langfristig Vermögen angespart.

Diese Erwartung hat sich in zahlreichen Fällen nicht erfüllt. Für viele Versicherte entwickelte sich die Direktversicherung – entgegen der politischen Intention – zu einem Verlustgeschäft.

Seit der Neuregelung durch das GKV-Modernisierungsgesetz 2004 unterliegen Kapital- und Rentenleistungen aus Direktversicherungen gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die auf Auszahlungsleistungen erhobenen Beiträge führen seitdem in Deutschland zu erheblichen praktischen und rechtlichen Problemen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) werden Auszahlungen aus Direktversicherungen wie Versorgungsbezüge behandelt – und damit vollständig verbeitragt – und zwar mit dem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil von zusammen ca. 20 %.

Dies geschieht unabhängig davon,

- ob die Finanzierung aus Bruttoarbeitsentgelt (echte Entgeltumwandlung) oder
- aus bereits verbeitragtem Nettoarbeitsentgelt (keine Entgeltumwandlung) erfolgte.

Die Gleichbehandlung dieser strukturell unterschiedlichen Sachverhalte führt dazu, dass hunderttausende Versicherte eine doppelte Beitragslast tragen: zunächst in der Erwerbsphase auf das volle Einkommen und später erneut bei Auszahlung der Versicherung – also auf die Rückzahlung ihrer eigenen Sparleistungen. Die Gesamtbelastung beträgt regelmäßig rund 20 % (Kranken- und Pflegeversicherung). Im Ergebnis verbleiben von 100 € eigener Sparleistung häufig nur etwa 80 €.

Für die Betroffenen stellt dies eine tiefgreifende Ungerechtigkeit dar. Sie haben aus bereits verbeitragtem Nettoeinkommen vorgesorgt und werden dennoch erneut beitragspflichtig. Ein Beitragssystem, das ursprünglich die nachgelagerte Verbeitragung von zuvor beitragsfreien Entgeltumwandlungen erfassen sollte, wirkt hier wie eine zusätzliche Beitragsquelle ohne vorgelagerten Vorteilslastenausgleich.

Die Beitragspflicht in diesen Fällen ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut, sondern im Wesentlichen aus einer vom BSG entwickelten Ausweitung des Versorgungsbezugsbe-

griffs. Dies führt bei Betroffenen zu erheblichem Unverständnis, finanziellen Einbußen und einem spürbaren Vertrauensverlust in die Rechtssicherheit.

Dieser Beitrag zeigt, dass die Doppelverbeitragung nicht nur sozialpolitisch problematisch, sondern auch juristisch und verfassungsrechtlich angreifbar ist. Er legt dar, dass

- die gesetzliche Definition der Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) zwingend eine Herabsetzung des Bruttoarbeitsentgelts voraussetzt;
- zahlreiche über Arbeitgeber vermittelte Verträge tatsächlich keine Entgeltumwandlung darstellen, sondern Nettofinanzierungen, bei denen der Arbeitgeber lediglich Zahlstelle war;
- die gegenwärtige Rechtsprechung des BSG ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt und damit systematisch und verfassungsrechtlich problematisch wirkt;
- eine Korrektur der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

2. Rechtslage und bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

2.1 Gesetzliche Ausgangslage: Beitragspflicht nach § 229 SGB V

Seit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 unterliegen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Normzweck des § 229 SGB V besteht darin, bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eine nachgelagerte Beitragserhebung sicherzustellen. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlungen dauerhaft Sozialversicherungsbeiträge einsparen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die jeweilige Leistung tatsächlich eine betriebliche Altersversorgung darstellt. Zwar kann eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG eine Form der betrieblichen Altersversorgung sein. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede über den Arbeitgeber abgeschlossene Kapitallebensversicherung automatisch als betriebliche Altersversorgung einzustufen ist.

Ob eine Direktversicherung betriebliche Altersversorgung ist, bestimmt sich allein nach § 1 BetrAVG. Eine Entgeltumwandlung liegt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG nur vor, wenn durch arbeitsvertragliche Vereinbarung ein Teil des künftigen Bruttoarbeitsentgelts in eine wertgleiche Versorgungsanswartschaft umgewandelt wird. Diese gesetzliche Voraussetzung ist eindeutig – und in vielen praktischen Fällen der Direktversi-

cherung nicht erfüllt, insbesondere wenn Beiträge aus bereits verbeitragtem Nettoarbeitsentgelt geleistet wurden.

2.2 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen eine weit gefasste Auslegung des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung zugrunde gelegt, darunter insbesondere:

- BSG, Urteil vom 12. 11. 2008 – B 12 KR 6/08 R
- BSG, Urteil vom 30. 03. 2011 – B 12 KR 16/10 R
- BSG, Urteil vom 26. 02. 2019 – B 12 KR 17/18 R

Zentrale Argumentationslinie des BSG ist, dass es für die Beitragspflicht nicht darauf ankomme, wer die Beiträge getragen hat. Entscheidend sei allein, dass der Vertrag formal über den Arbeitgeber abgeschlossen wurde („Arbeitgeberbezug“). Damit verschiebt das BSG den Fokus von der materiellen Finanzierung der Vorsorgeleistung auf die formale administrative Abwicklung.

Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass selbst rein aus Nettoentgelt finanzierte Direktversicherungen zu beitragspflichtigen Versorgungsbezügen werden – obwohl in solchen Fällen kein sozialversicherungsrechtlicher Vorteil in der Ansparphase bestanden hat.

2.3 Folgen der Rechtsprechung

Diese Auslegung führt zu einer systemwidrigen Doppelverbeitragung:

- Zunächst werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf das volle Arbeitsentgelt erhoben (Nettofinanzierung → bereits verbeitragt).
- Anschließend werden bei Auszahlung der Versicherung erneut Beiträge fällig.

Damit wird derselbe Einkommensbestandteil faktisch zweimal beitragspflichtig. Für die Betroffenen bedeutet dies nicht nur eine erhebliche finanzielle Belastung, sondern auch eine tiefgreifende Vertrauensenttäuschung in die Funktionsweise und Berechenbarkeit des Beitragssystems.

3. Der zentrale dogmatische Fehler der bisherigen Rechtsprechung – Form statt Substanz

3.1 Gesetzliche Definition: Entgeltumwandlung setzt Bruttolohnminderung voraus

Die maßgebliche Norm lautet: § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG:

„Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass ein Teil seines künftigen Bruttoarbeitsentgelts in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt wird (Entgeltumwandlung).“

Zentraler Bestandteil der Norm ist der Begriff des Bruttoarbeitsentgelts. Daraus folgt:

Sachverhalt	Rechtsfolge
Bruttolohn wird reduziert	Entgeltumwandlung liegt vor
Bruttolohn bleibt unverändert	keine Entgeltumwandlung

Diese Auslegung – ohne Bruttolohnminderung keine Entgeltumwandlung – ist unstreitig und entspricht der herrschenden Auffassung in Fachliteratur und Behördenpraxis.

3.2 Einheitliche Bewertung durch die Fachliteratur

Die juristische Fachliteratur ist in dieser Frage eindeutig:

- *Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching*, BetrAVG, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 213 ff.:
„Voraussetzung einer Entgeltumwandlung ist stets, dass ein Anspruch auf künftiges Arbeitsentgelt herabgesetzt wird. Erfolgt die Finanzierung aus bereits fälligem Nettoarbeitslohn oder sonstigen Eigenmitteln des Arbeitnehmers, liegt keine Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG vor.“
- *Höfer*, Betriebliche Altersversorgung, Bd. I, 8. Aufl. 2020, Rn. 1514:
„Eine Entgeltumwandlung setzt voraus, dass arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt in eine wertgleiche Versorgungsanwartschaft umgewandelt wird. Die bloße technische Abwicklung von Beiträgen aus bereits verbeitragtem Nettoarbeitsentgelt erfüllt diesen Tatbestand nicht.“
- *Schmieder*, NZA 2003, 497, 499:
„Die reine Beitragszahlung aus Nettoentgelt, die der Arbeitgeber nur weiterleitet, ist keine Entgeltumwandlung, sondern privates Sparen unter Nutzung des Arbeitgebers als Zahlstelle.“

3.3 Bestätigung durch staatliche Stellen

Auch staatliche Institutionen definieren Entgeltumwandlung ausschließlich über den Verzicht auf Bruttoarbeitsentgelt:

- *Deutsche Rentenversicherung (DRV)* führt hierzu aus:
„Beschäftigte verzichten dafür auf Teile ihres Lohns. Dieser wird stattdessen vom Arbeitgeber als Beitrag für die spätere Betriebsrente verwendet. Für diesen Teil des Lohns werden weder Steuern noch Sozialabgaben fällig.“¹
- *Bundesministerium des Innern (BMI)* schreibt in seinem Rundschreiben vom 30. 03. 2022:
„Die Entgeltumwandlung erfolgt durch Verzicht auf einen Teil des künftigen Bruttoarbeitsentgelts zugunsten einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung. Der umgewandelte Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit die gesetzlichen Grenzen eingehalten werden.“²

3.4 Nettofinanzierung ist keine Entgeltumwandlung – Arbeitgeber ist nur Zahlstelle

Für gewöhnlich erfolgen die Zahlungen bei Direktversicherungen wie folgt:

Der Beitrag wird dem Arbeitnehmer vom errechneten Nettoentgelt abgezogen und beim anschließenden Zahlungslauf direkt an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet/überwiesen. Auf dem Girokonto des Arbeitnehmers kommt nur der um den Sparbeitrag verminderte Netto-Betrag an.

1 *Deutsche Rentenversicherung*, Pressemitteilung vom 30. 12. 2024: „Entgeltumwandlung: Steuern sparen – fürs Alter vorsorgen“, abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/UEBERUNS-UND-PRESSE/Presse/Meldungen/2024/241230-entgeltumwandlung-steuern-sparen.html>.

2 *Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)*, Rundschreiben vom 30. 03. 2022: „Hinweise zur Entgeltumwandlung für Beschäftigte des Bundes“, *Gesch.-Z.*: D 5 – 31006/10#1.

Diese Form der Zahlungsabwicklung wird automatisiert durchgeführt und ist gängige Praxis auch bei Vermögenswirksamen Leistungen (VL), Prämien- und Bausparverträgen. Der Arbeitgeber agiert als technische Zahlstelle, indem er die vom Arbeitnehmer bereitgestellten Mittel weiterleitet. Es ist kein betrieblicher Vorgang im Sinne des BetrAVG.

Die bloße Verwendung der Standardformel „Finanzierung durch Arbeitnehmer / Entgeltverzicht“ in der Versicherungspolice ist kein Beweis einer Entgeltumwandlung. Maßgeblich ist der tatsächliche wirtschaftliche Vorgang, nicht die formale Textbezeichnung.

3.5 Vergleichbare Arten der Kapitalbildung

Formen des privaten Ansparens – Banksparvertrag, Bausparvertrag, vermögenswirksame Leistungen, Sparbuch oder private Lebensversicherung – weisen dieselbe ökonomische Struktur auf: laufende Sparleistung aus Nettoeinkommen zur Vermögensbildung.

Es erschließt sich daher nicht, warum allein bei der Direktversicherung ein angeblich „betrieblicher“ Bezug bestehen soll, der eine zusätzliche, doppelte Beitragsbelastung rechtfertigen könnte.

Die in den Policen verwendete Formulierung „Finanzierung durch Arbeitnehmer/Entgeltverzicht“ ist lediglich ein formelhafter Textbaustein des Versicherers und beweist keine Entgeltumwandlung.

Es gilt der Rechtsgrundsatz: Die wirtschaftliche Realität bestimmt den Rechtscharakter, nicht eine formal-administrative Bezeichnung.

3.6 Rechtsfolge

Wenn keine Entgeltumwandlung vorliegt, ist die Leistung kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 SGB V. Die gegenwärtige Praxis, Netto-finanzierte Verträge als Versorgungsbezüge zu qualifizieren, führt unmittelbar zur Doppelverbeitragung.

3.7 Kritischer Punkt: Abstraktion der Rechtsprechung von der Realität

Die bisherige Rechtsprechung abstrahiert von der wirtschaftlichen Realität der Vertragsgestaltung:

Norm / Literatur	Voraussetzung
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG	Herabsetzung des künftigen Bruttoarbeitsentgelts
herrschende Literatur	Nettofinanzierung = keine Entgeltumwandlung
BSG-Rechtsprechung	Formaler Arbeitgeberbezug genügt

Die Rechtsprechung ersetzt damit den gesetzlich geforderten Tatbestand durch ein neues Kriterium („Arbeitgeberbezug“), das im Gesetz nicht vorkommt.

3.8 Warum diese Sichtweise dogmatisch fehlerhaft ist

Das grundlegende Prinzip des Beitragsrechts lautet: Beiträge folgen dem Vorteil. Eine nachgelagerte Beitragsbelastung setzt zwingend voraus, dass zuvor ein sozialversicherungsrechtlicher Vorteil bestand.

Bei Nettofinanzierung gilt jedoch:

- keine Bruttolohnminderung,
- keine Ersparnis von Beiträgen,
- also kein vorgelagerter Vorteil.

Die Beitragserhebung führt somit zu „nachgelagerter Beitragsbelastung ohne vorgelagerten Vorteil“ → ein klarer Systembruch.

Dogmatische Konsequenz:

Was in der Ansparphase nicht beitragsfrei war, kann in der Auszahlungsphase nicht beitragspflichtig werden.

3.9 Fazit

Das BSG unterstellt faktisch eine Entgeltumwandlung, ohne sie festzustellen.

Dies widerspricht:

- der Legaldefinition des BetrAVG,
- der einheitlichen Fachliteraturmeinung,
- der Behördenpraxis,
- und führt zu einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte (Art. 3 Abs. 1 GG).

Die gegenwärtige Beitragspraxis beruht damit auf einer dogmatisch nicht tragfähigen Fiktion:

„über Arbeitgeber abgeschlossen“ = „betriebliche Altersversorgung“.

Maßgeblich muss aber sein: keine Beitragsersparnis in der Ansparphase → keine Grundlage für eine nachgelagerte Beitragslast.

Entscheidend ist der wirtschaftliche Vorgang, die Substanz, nicht die administrative Form.

4. Struktureller Systembruch: Beitragserhebung ohne Gegenleistung

Das beitragsrechtliche System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung folgt einem klaren Strukturprinzip:

Beiträge sollen dort erhoben werden, wo zuvor Beitragsfreiheit bestand.

Die nachgelagerte Verbeitragung dient dem Vorteilsausgleich. Diese Logik ist geschlossen und systemkonform.

4.1 Der Vorteilsausgleich bei echter Entgeltumwandlung

Bei einer echten Entgeltumwandlung wird künftiges Bruttoarbeitsentgelt herabgesetzt.

Dadurch entsteht ein sozialversicherungsrechtlicher Vorteil. Der Arbeitnehmer spart während der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge.

Folgerichtig kann der Gesetzgeber die Leistung später der Beitragspflicht unterwerfen.

Die nachgelagerte Verbeitragung bildet hier einen symmetrischen Vorteilsausgleich.

4.2 Der Nettofall: Beitragspflicht ohne vorangegangenen Vorteil

Anders ist die Lage bei der Nettofinanzierung, also wenn keine Entgeltumwandlung vorliegt.

Dort gilt: Keine Beitragsersparnis in der Ansparphase → keine Grundlage für eine nachgelagerte Beitragslast.

Dennoch trifft die Betroffenen folgende Doppelbelastung:

- Beiträge während des Erwerbslebens (auf das volle Bruttoentgelt), und
- Beiträge bei Auszahlung der Direktversicherung (als vermeintlicher „Versorgungsbezug“).

Diese Konstellation ist im System der gesetzlichen Krankenversicherung eigentlich nicht vorgesehen, weil sie keinen Vorteilsausgleich, sondern einen reinen Wiederholungstatbestand darstellt.

Die Konsequenz ist auch ökonomisch evident: Aus 100 € eigener Sparleistung werden nur 80 €.

4.3 Bewertung

Die Beitragsrhebung auf aus Netto finanzierten Vorsorgeverträgen ist:

- systemwidrig (kein beitragsfreier Vorteil → kein Beitragstatbestand),
- dogmatisch unzulässig (der Zweck der Norm wird in sein Gegenteil verkehrt),
- verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 3 Abs. 1 GG – Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte).

Ein Beitrag ohne vorgelagerten Vorteil ist kein Vorteilsausgleich – sondern eine Doppelbelastung.

5. Verfassungsrechtliche Dimension – Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG

5.1 Gleichheitssatz

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet: Wesentlich Gleiches ist gleich zu behandeln; wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Die derzeitige Beitragspraxis verletzt dieses Gebot, weil sie zwei strukturell unterschiedliche Sachverhalte gleichbehandelt:

1. Nettofinanzierung
 - keine Entgeltumwandlung,
 - keinerlei beitragsrechtlicher Vorteil in der Ansparphase.
2. Bruttofinanzierung (Entgeltumwandlung)
 - Herabsetzung des Bruttoarbeitsentgelts,
 - sozialversicherungsrechtliche Ersparnis → echter Vorteil.

Diese Gleichbehandlung ungleicher Fälle widerspricht dem klassischen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es fehlt jeder sachliche Grund, Personen ohne Vorteil und Personen mit Vorteil beitragsrechtlich gleichzustellen.

5.2 Leistungsfähigkeitsprinzip und Verhältnismäßigkeit

Auch die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit werden verfehlt. Beitragspflichten sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie:

- an eine tatsächliche Leistungsfähigkeit anknüpfen und
- in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Regelung stehen.

Die gegenwärtige Praxis belastet jedoch Personen mit identischem Versicherungsvertrag völlig unterschiedlich, je nachdem, ob sie vorher Beiträge gespart haben oder nicht.

Eine nachgelagerte Beitragsrhebung bei Personen ohne jegliche Beitragsersparnis ist weder leistungsfähigkeitsgerecht noch verhältnismäßig. Sie ist vielmehr ein isolierter Eingriff, der die Logik des Systems umkehrt.

5.3 Besonderer Eingriff in Eigentum und Vertrauensschutz

Die Betroffenen haben ihre Sparleistung über viele Jahre unter völlig anderen rechtlichen Annahmen erbracht.

Zum Zeitpunkt der Einzahlung war keine Beitragspflicht vorgesehen. Dies begründet Vertrauensschutz (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die nachträgliche Belastung:

- verändert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rückwirkend,
- reduziert die erwartete Auszahlung um bis zu 20 % oder mehr,
- berührt den Schutzbereich des Eigentums (Art. 14 GG).

Sie stellt zwar keine Enteignung, aber einen erheblichen Eingriff in das Vermögensrecht dar, der strengen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betont seit Jahrzehnten, dass Eingriffe in bestehende vermögenswerte Rechtspositionen besonderer Rechtfertigung bedürfen und dem Grundsatz der Vertrauenssicherung standhalten müssen. Diese Rechtfertigung ist hier nicht ersichtlich.

Auch häufig angeführte Argumente wie:

- „institutionelle Abgrenzung“ oder
- „Zusammenhang mit einem Versorgungssystem“

reichen dafür nicht aus, weil sie keine materiellen Unterschiede zwischen Netto- und Bruttofällen begründen. Die tatsächliche Ungleichheit der Sachverhalte und die erheblichen ökonomischen Unterschiede der Betroffenen bleiben unberücksichtigt.

Zugriff auf Vermögenswerte durch Doppelverbeitragung

Beim privaten Vermögensaufbau im Rahmen einer Direktversicherung ohne Entgeltumwandlung, also ohne beitragsrechtlichen Vorteil, handelt es sich nicht um Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V.

Es liegt keine Einnahme aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vor, die ihren Ursprung in einer früheren Beschäftigung hätte. Würde man das anders sehen, müsste jede Form angesparten Vermögens beitragsrechtlich erfasst werden, denn alles Vermögen ist letztlich Ergebnis früher erzielten Einkommens.

Es handelt sich vielmehr um die Rückzahlung privat angesparter Vermögenswerte.

Die Belastung solcher Auszahlungen stellt einen systemfremden Zugriff dar, der keine Grundlage im Normzweck hat.

5.4 Fazit

Die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte, die Belastung ohne vorherigen Vorteil sowie die Missachtung von Vertrau-

ensschutz und Eigentumsgarantie machen die gegenwärtige Beitragspraxis verfassungsrechtlich problematisch.

Sie verlangt eine Korrektur, sei es durch:

- gesetzgeberische Klarstellung oder
- Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung, welche die materiellen Unterschiede der Fälle berücksichtigt und Art. 3 Abs. 1 GG zur Geltung bringt.

6. Schlussfolgerung: Rechtsfortbildung statt Rechtsfortschreibung – Lösungsansatz

Die Beitragspflicht auf aus Netto finanzierten Direktversicherungen beruht nicht auf dem Gesetzeswortlaut, sondern auf einer überdehnten und vom Normzweck entfernten Auslegung der Rechtsprechung. Sie führt dazu, dass Bürgerinnen und Bürger Beiträge entrichten müssen,

- ohne jemals einen beitragsrechtlichen Vorteil erhalten zu haben,
- ohne dass eine Entgeltumwandlung stattgefunden hat,
- obwohl der Gesetzgeber eine solche Doppelverbeitragung nie ausdrücklich angeordnet hat.

Damit liegt ein Fall vor, in dem Gerichte nicht Recht fortgebildet, sondern faktisch eine automatisierte Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte etabliert haben.

6.1 Wesentliche Aussage

Die bisherige Linie des BSG ergibt sich nicht zwingend aus dem Gesetz, sondern ist eine Auslegungsentscheidung, deren Folgen die Systemlogik verlassen.

Eine Korrektur ist:

- juristisch möglich, da der Normtext offen ist und keine zwingende Einordnung verlangt,
- dogmatisch geboten, weil § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG eindeutig auf eine Herabsetzung des Bruttoarbeitsentgelts abstellt,
- verfassungsrechtlich geboten, um den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG zu genügen.

6.2 Konkreter Lösungsansatz

Die Auslegung des § 229 SGB V ist wie folgt zu präzisieren:

Nachgelagerte Beitragspflicht entsteht nur dann, wenn zuvor Beitragsfreiheit bestand.

Das setzt voraus, dass tatsächlich Bruttoarbeitsentgelt umgewandelt wurde.

Diese Klarstellung:

- stellt die Systemlogik der GKV wieder her,
- beseitigt die Ungleichbehandlung von Netto- und Bruttofällen,
- wahrt den Vertrauensschutz,
- verhindert strukturelle Doppelverbeitragung ohne Vorteilsausgleich.

6.3 Praktische Umsetzung

Prüfschema (Subsumtion)

1. Wurde das Bruttoarbeitsentgelt herabgesetzt?

Nachweisbar durch:

- Lohnabrechnungen,
- Arbeitsvertrag,
- Jahresmeldungen zur Sozialversicherung,
- Beitragsnachweise der Krankenkasse,
- Rentenversicherungsverlauf der DRV.

Diese Unterlagen enthalten das beitragspflichtige Bruttoentgelt und werden in Teilen über Jahrzehnte gespeichert.

2. Wurde dadurch Sozialversicherung gespart?

Bei Nettofinanzierung: nein.

3. War der Arbeitgeber wirtschaftlich beteiligt oder lediglich Zahlstelle?

Bei Nettofinanzierung: reine Durchleitung.

Praktische Frage: War der Beitrag Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung des Arbeitgebers? → Bei Nettoszahlung: nein.

4. Liegt eine echte Entgeltumwandlung vor?

Wenn Bruttolohn unverändert blieb: nein.

Konsequenz:

Ist keine Herabsetzung des Bruttolohns nachweisbar, endet die Prüfung. Dann besteht keine Beitragspflicht nach § 229 SGB V.

6.4 Abschließende Bemerkung – Öffentliche Wahrnehmung

Die Problematik der Doppelverbeitragung wird zunehmend öffentlich diskutiert – in Medien, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Fachforen und selbst im Deutschen Bundestag.

Die Ungerechtigkeit wird immer sichtbarer, je stärker sich die bestehende Rechtsprechung verfestigt.

Betroffene haben kein Verständnis dafür, dass Personen ohne jeglichen beitragsrechtlichen Vorteil gleich belastet werden wie solche, die durch Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart haben. Eine solche Praxis wird als versteckte Form der Einnahmeerzielung empfunden – nicht als Ausdruck von Recht oder Gerechtigkeit.

Die ursprünglichen Annahmen der Rechtsprechung müssen im Lichte der tatsächlichen Praxis neu bewertet werden. Eine Rechtsfortbildung ist dringend geboten:

- weil der Gesetzgeber nie eine Doppelverbeitragung von Nettofinanzierungen vorgesehen hat,
- weil die gegenwärtige Praxis den Gleichheitssatz verletzt,
- weil Vertrauen in die Rechtssicherheit erschüttert ist.

Wenn ein System zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führt, muss das Recht korrigiert werden – nicht das Unrecht fortgeschrieben.